

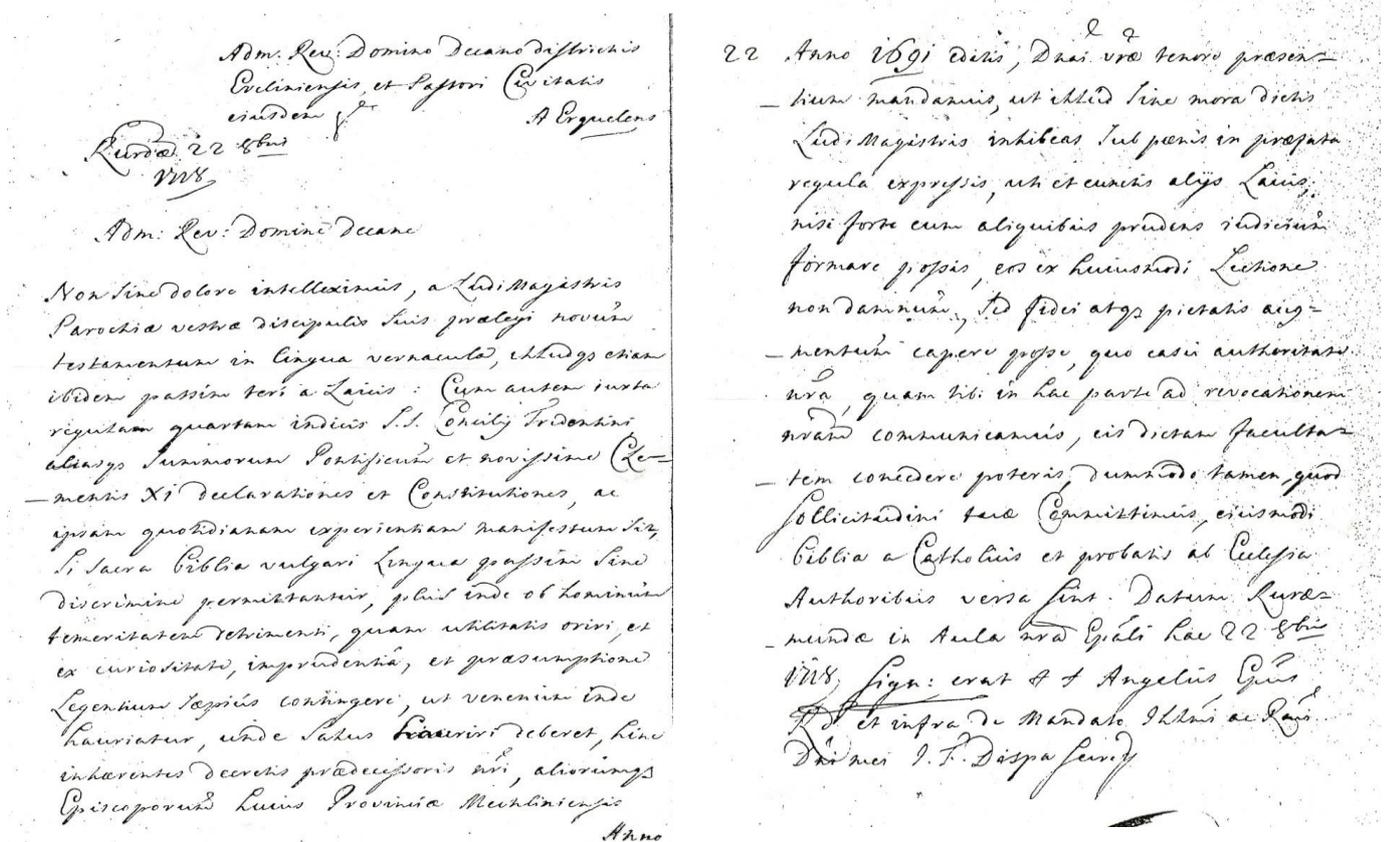
Helmut Karg

Bibel lesen verboten

Eine Verordnung des Bischofs von Roermond (1718)

Andreas Knippenberg, von 1709 bis 1726 Pfarrer in Erkelenz und Dechant des Dekanats, erhielt 1718 ein auf den 22. Oktober datiertes Schreiben¹ des Bischofs von Roermond, zu dessen Diözese Erkelenz damals gehörte.

Kopie des Schreibens:



Es lautet übersetzt:

Hochwürdiger Herr Dechant

An den hochwürdigen Herrn Dechanten des
 Dekanats Erkelenz, zugleich Pfarrer in dieser Stadt

Nicht ohne schmerzliches Befremden haben Wir erfahren, dass von Schulmeistern Eurer Pfarre ihren Schülern das Neue Testament in der Muttersprache vorgelesen wird und dass es überhaupt unterschiedslos von Laien benutzt wird. Da aber auf Grund der vierten Regel des Index, der auf dem heiligen Konzil von Trient beschlossen wurde, und anderer päpstlicher Erlasse, wie vor kurzem noch gemäß der Dekrete und Verfügungen von Clemens IX, und auf Grund allgemeiner Erfahrung offenkundig ist, dass, wenn man die Heilige Schrift in der Muttersprache zu lesen erlaubt, daraus wegen der Unbildung der Menschen mehr Schaden als Nutzen entsteht, da sich oft bloße Neugier, Unverstand und Anmaßung (mit der Lektüre) verbinden, so dass eher eine Vergiftung der Lesenden eintritt, wo eigentlich doch Heilung stattfinden sollte: So beauftragen Wir Euer Hochwürden, auf Grund der Dekrete und Verfügungen anderer Bischöfe der Kirchenprovinz Mechelen, die 1691 erlassen

worden sind, dies unverzüglich den besagten Schulmeistern wie auch allen Laien zu untersagen mit Androhung der Strafen, die in der genannten Regel vorgesehen sind. Es sei denn, Ihr könntet nach gründlicher Prüfung zu der Überzeugung gelangen, dass sie (die Laien) durch eine solche Lektüre keinen Schaden nehmen, sondern eine Stärkung des Glaubens und der Frömmigkeit gewinnen können. Für diesen Fall genehmigen Wir widerruflich, dass Ihr ihnen diese Erlaubnis gewähren könnt, sofern – was wir Eurer Gewissenhaftigkeit anheimgeben – eine Bibel benutzt wird, die von katholischen und von der Kirche zugelassenen Autoritäten übersetzt ist. Gegeben zu Roermond in der bischöflichen Residenz am 22. Oktober 1718.

Gez.: ++ Angelus, Bischof

Im Auftrag meines Erlauchten und Hochwürdigsten Herrn

J(ohannes) F(ranziskus) Dispa, (bischöflicher) Sekretär

Wie Bischof Angelus (Graaf d'Öngier et d'Estrée) von dem Verhalten der Lehrer im Dekanat Erkelenz erfahren hat, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Anscheinend nicht bei den Visitationen, die er 1703, 1705 und 1715 durchgeführt hatte.² In den Visitationsprotokollen fehlen entsprechende Hinweise, obwohl die Schulorte und die Namen der Lehrer aufgeführt sind. Wenn im lateinischen Text die Mehrzahl (magistri) und kein Name steht, dann waren offenbar alle Lehrer im Dekanat gemeint.

In der Stadt Erkelenz gab es 1718 zwei Schulen: eine auf Studien vorbereitende Lateinschule (schola latina) und eine Elementarschule (schola flandria seu germanica) . Als weitere Elementarschulen werden in den Visitationsprotokollen die in Kückhoven und Niederkrüchten erwähnt.

Leiter der Lateinschule war seit 1702 Johannes Nyssen, anfangs als Kandidat der Theologie, seit seiner Weihe 1704 als Priester. Er gehörte eigentlich nicht zu den im bischöflichen Schreiben als „ludi magistri“ bezeichneten Lehrern; in den Visitationsprotokollen wird er stets „reverendus dominus“ (Hochwürdiger Herr) genannt. Allerdings war Johannes Nyssen wohl ein selbstbewusster und eigenwilliger Mann, der sich seines Standes und seiner Fähigkeiten sehr bewusst war und dem man zutrauen konnte, dass er sich über Vorschriften der Kirche hinwegzusetzen wagte.³

Die Elementarschulen, deren Besuch, wie der der Lateinschule, freiwillig war, wurden vom Küster/Organisten geleitet und vermittelten neben den Grundfertigkeiten des Lesens und Schreibens die Lehre der katholischen Kirche. Da diese Lehrer kaum über hinreichende Lateinkenntnisse verfügt haben dürften, müssen sie zu Bibelübersetzungen gegriffen haben. Das konnte ihnen der zuständige Pfarrer, wie dem bischöflichen Schreiben zu entnehmen ist, nach Prüfung ihrer Person mit Genehmigung des Bischofs erlauben. Bedingung war, dass eine von der katholischen Kirche genehmigte Übersetzung benutzt wurde.

Nachdem die Bibelübersetzung Luthers vorlag und die Reformatoren die allgemeine Bibellektüre proklamiert hatten, blieb der katholischen Kirche kaum eine andere Wahl, als Bibelübersetzungen in den Volkssprachen zuzulassen. In Deutschland entstanden drei kirchlich autorisierte Übersetzungen⁴, von denen eine, die von Johannes Dietenberger, nach einer Überarbeitung von Kaspar Ulenberg auch „Ulenberger“ Bibel genannt, die weiteste Verbreitung fand – bis 1776 erschienen über hundert Auflagen. Den Unterricht in den Elementarschulen wird man sich wohl so vorzustellen haben, dass der Lehrer Geschichten aus der Bibel wiedergab, auch Textpassagen vorlas, den Inhalt rekapitulieren ließ und daran Erläuterungen und vor allem Verhaltensregeln knüpfte. Was der Bischof kritisiert, ist nicht das Verhalten der Lehrer, sondern das des Pfarrers. Er wird darauf hingewiesen, dass er sich an die kirchliche Vorschrift zu halten habe, nach der jedem einzelnen Lehrer eine jederzeit widerrufbare, schriftliche Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist.

Die Gründe, die Bischof Angelus nennt, sind zum großen Teil wörtlich aus dem einschlägigen Beschluss des Konzils von Trient übernommen⁵. Und auch das Konzil hat sie nicht zum ersten Mal formuliert. Über die zahlreichen Anläufe der Kirche, das Lesen der Bibel, das eigentlich durchaus erwünscht sein musste, zu regulieren, kann man sich im Internet informieren.⁶

Grundsätzlich gilt - und die Bücher der Bibel sind da keine Ausnahme - dass Texte unterschiedlich verstanden werden können und dass darüber hinaus jede Übersetzung Bedeutungsverschiebungen zur Folge hat. Man muss daher bei jedem (vor allem auch jedem übersetzten) Text einen gewissen Interpretationsspielraum zugestehen. Eine willkürliche Ausweitung dieses Spielraums führt freilich zu unhaltbaren Auslegungen. Von daher ist einsichtig, dass die Kirchen (auch die protestantischen) bis heute für den offiziellen Gebrauch in Gottesdienst, Schule und Studium nicht jede beliebige Bibelübersetzung gelten lassen können, sondern nur eine, die von anerkannten Experten angefertigt und von den Kirchen offiziell autorisiert ist.

Die katholische Kirche sah und sieht, gestützt auf Aussagen im Neuen Testament⁷, ihre Aufgabe darin, die Verbindlichkeit der Lehre zu sichern, indem sie, unter anderem, den Interpretationsspielraum für die biblischen Bücher absteckt und überwacht. Die Methoden dieser Überwachung, vor allem die Einschränkung der Bibellektüre für „Laien“ bis hin zu einem völligen „Bibelverbot“, erscheinen aus heutiger Sicht unangemessen. Sie haben auch zu keiner Zeit ihr Ziel vollständig erreicht. Relativ erfolgreich waren sie wohl bis in die frühe Neuzeit, weil nur wenige sich den Besitz handschriftlicher Bücher leisten konnten und Lateinkenntnisse nicht verbreitet waren. Erst die Reformation und der kurz zuvor erfundene Buchdruck mit beweglichen Lettern haben die

Situation grundlegend verändert. Die Reformatoren proklamierten die Bibellektüre für jedermann und installierten, um das zu ermöglichen, ein neues Schulsystem; zugleich sorgte der Buchdruck für eine schnelle und weite Verbreitung der sprachgewaltigen Lutherübersetzung.

Die katholische Kirche tat sich lange Zeit schwer, sich den neuen Verhältnissen zu stellen. Ein vorläufiger Endpunkt ist die Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung („Dei verbum“), die auf dem Zweiten Vatikanum verabschiedet wurde. Der entscheidende Satz lautet: „Der Zugang zur Heiligen Schrift muss für jeden an Christus Glaubenden weit offenstehen.“ (Art.22) Auch die „Laien“, d. h. die theologisch nicht Versierten, sollen demnach die Bibel lesen, allerdings unter Anleitung durch „die kirchlichen Vorsteher, bei denen die Lehre der Apostel ist“; und sie sollen „Übersetzungen der heiligen Texte, die mit den notwendigen und wirklich ausreichenden Erklärungen versehen sind“, benutzen, „damit die Kinder der Kirche sicher und mit Nutzen mit den Heiligen Schriften umgehen und von ihrem Geist durchdrungen werden.“ (Art.25)

Für die praktische Umsetzung dieser allgemeinen Aussagen sind die Rechtsvorschriften des Corpus iuris canonici (Cic 827, §§1 und 2), das Konkordat mit dem jeweiligen Bundesland, die jeweilige Landesverfassung und die Schulgesetze maßgebend.⁸ Die katholische Kirche hat danach - wie übrigens auch die evangelische Kirche in Deutschland - das Recht der Genehmigung von Bibelübersetzungen und Schulbüchern für den Religionsunterricht.

Anmerkungen

¹ Das Original des bischöflichen Schreibens ist nicht erhalten. Eine Abschrift besitzt: Gemeinde Maastricht Stadsbibliotheek (Acta episcopatum Nr.9, 1718-1719). Von dieser Abschrift hat die Stadtbibliothek Maastricht dem Pfarrarchiv St.Lambertus Erkelenz 1988 freundlicherweise eine Fotokopie zukommen lassen.

² Die Visitationsprotokolle sind auf der Website des Bistums Roermond in lateinischer Sprache und deutscher Übersetzung zugänglich: www.bisdome-roermond.nl/bistomsorganisatie/historie/ Project kerkvisitaties in eerst bisdom Roermond

³ Johannes Nyssen hat z.B. durch einen Schulstreik eine Gehaltsforderung gegenüber der Stadt Erkelenz durchgesetzt. Vgl. dazu: Josef Gaspers und Leo Sels (Hrsg.): Geschichte der Stadt Erkelenz. Erkelenz 1926, S. 27f.

⁴ Vgl. Wikipedia; Suchbegriff „Bibelübersetzungen“

⁵ Vgl. Decretum de indice librorum, beschlossen auf der 12. Sitzung am 26. Februar 1562. Der Text der regula 4 ist auch zu finden bei Wikipedia, Suchbegriff „Bibelverbot“.

⁶ Übersicht bei Wikipedia, Suchbegriff „Bibelverbot“

⁷ Vgl. die Warnungen vor Irrlehren: Mt 24, 4; Mk 13, 5-6; Lk 21, 8; 1. Kor. 1,10; Kol 2, 8; 1. Tim 1, 3-4; 1. Tim 4, 1-11; 2.Petr 2;

⁸ Alle genannten Gesetze sind im Internet verfügbar.